

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für Lohn- und Baulohnabrechnungsleistungen

C&S Lohnkonzepte UG (Haftungsbeschränkt) · Alte Herrenthey 62–64 · 44536 Lünen · Stand: 01.09.2026

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen C&S Lohnkonzepte UG (Haftungsbeschränkt), nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt, und seinen Auftraggebern über die Erbringung von Leistungen im Bereich der Lohn-, Gehalts- und Baulohnabrechnung.

Die AGB gelten gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Individuelle Vereinbarungen im jeweiligen Auftragsvertrag gehen diesen AGB vor.

§ 2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Der Auftragnehmer erbringt die im jeweiligen Auftrag vereinbarten Dienstleistungen im Bereich der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie gegebenenfalls der Baulohnabrechnung. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Auftrag, Angebot oder Dienstleistungsvertrag. Zu den vereinbarten Leistungen können insbesondere gehören:

- Erstellung laufender Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Berechnung von Brutto- und Nettolöhnen
- Berechnung und Abführungsvorbereitung von Sozialversicherungsbeiträgen, Erstellung von Beitragsnachweisen
- Erstellung und Übermittlung gesetzlich vorgeschriebener Meldungen und Lohnsteueranmeldungen
- Erstellung von Bescheinigungen, Lohnkonten und Auswertungen im vereinbarten Umfang
- Bearbeitung von Ein- und Austritten, Fehlzeiten, Urlaub und sonstigen lohnrelevanten Sachverhalten
- Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubsabgeltung und sonstigen Vergütungsbestandteilen
- Erstellung von Baulohnabrechnungen unter Berücksichtigung tariflicher und branchenspezifischer Regelungen, soweit vereinbart
- Berechnung und Meldung von Beiträgen und Umlagen an branchenspezifische Einrichtungen, insbesondere SOKA-BAU, soweit vereinbart
- Erstellung vereinbarter Auswertungen und Statistiken

Rechts- und Steuerberatung sowie die Prüfung komplexer rechtlicher oder steuerlicher Einzelfragen sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Tätigkeit, soweit dies nicht ausdrücklich vereinbart und gesetzlich zulässig ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung des Auftrags geeignete Mitarbeiter, freie Mitarbeiter oder technische Dienstleister einzusetzen.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung der Abrechnung erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Personalstammdaten, Arbeitsverträge und relevante Vertragsänderungen, Angaben zu Ein- und Austritten, Arbeitszeiten, Fehlzeiten, Urlaubs- und Krankheitszeiten, Lohn- und Gehaltsänderungen, Einmalzahlungen, Sachbezüge, Zuschläge, Reisekosten, Pfändungen sowie Angaben zu Steuermerkmalen, Sozialversicherung und tariflichen oder betrieblichen

Besonderheiten. Für Baulohn gehören hierzu zudem Angaben zu Baustellen, Arbeitszeiten, Tätigkeiten und Berufsgruppen.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die übermittelten Angaben vollständig, richtig und rechtlich zulässig sind. Änderungen oder Korrekturen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber übermittelten Tatsachen auf ihre tatsächliche Richtigkeit zu überprüfen, soweit eine solche Prüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 4 Fristen und Übermittlung der Abrechnungsdaten

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die für die Abrechnung erforderlichen Daten spätestens bis zum vereinbarten monatlichen Abgabetermin zur Verfügung. Wird kein gesonderter Termin vereinbart, sind die vollständigen Abrechnungsdaten so rechtzeitig zu übermitteln, dass die gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Melde-, Zahlungs- und Abgabefristen eingehalten werden können.

Bei verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Datenübermittlung kann eine fristgerechte Erstellung der Abrechnung nicht garantiert werden. Entstehen hierdurch zusätzliche Arbeiten, insbesondere Korrekturabrechnungen, Stornierungen, Neuberechnungen oder zusätzliche Meldungen, können diese gesondert berechnet werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgen einer verspäteten, unvollständigen oder fehlerhaften Übermittlung durch den Auftraggeber.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Baulohn

Bei Baulohnabrechnungen ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche für die zutreffende Anwendung tariflicher, gesetzlicher oder branchenspezifischer Regelungen erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu Arbeitnehmergruppen, Tätigkeiten, Baustellen, Arbeitszeiten und Arbeitszeitkonten, Urlaub, Schlechtwetterzeiten, Saison-Kurzarbeitergeld, Zuschlägen, tariflichen Mindestlöhnen und Sonderzahlungen, Auslösungen, Unterkunft, Arbeitnehmerüberlassung, Entsendungen, ausländischen Arbeitnehmern sowie Sozialkassenbeiträgen und Meldungen an SOKA-BAU oder vergleichbare Einrichtungen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über Änderungen von Tarifverträgen, betrieblichen Vereinbarungen oder sonstigen relevanten Rahmenbedingungen zu informieren, soweit ihm diese bekannt sind. Ist eine rechtliche oder tarifliche Auslegung erforderlich, kann der Auftragnehmer eine verbindliche Auskunft des Steuerberaters, Rechtsanwalts, Fachverbands oder der zuständigen Stelle des Auftraggebers verlangen. Eine Haftung für Folgen einer unzutreffenden Einstufung durch den Auftraggeber besteht nicht, sofern der Auftragnehmer auf Grundlage der bereitgestellten Informationen gehandelt hat.

§ 6 Prüfung und Freigabe der Abrechnungen

Der Auftraggeber erhält die erstellten Abrechnungen und vereinbarten Auswertungen zur Prüfung und ist verpflichtet, diese unverzüglich auf offensichtliche Fehler und Plausibilität zu prüfen. Beanstandungen sind dem Auftragnehmer möglichst vor dem jeweiligen Zahlungs-, Melde- oder Übermittlungstermin mitzuteilen.

Werden Abrechnungen vom Auftraggeber freigegeben, gilt die jeweilige Abrechnung als zur weiteren Verarbeitung freigegeben. Gesetzlich erforderliche Korrekturen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Zusätzliche, durch nachträgliche Änderungen des Auftraggebers verursachte Arbeiten können gesondert berechnet werden.

§ 7 Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Preis- und Leistungsverzeichnis, Angebot oder Dienstleistungsvertrag. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, werden zusätzliche Leistungen nach dem jeweils gültigen Stundensatz bzw. Preisverzeichnis abgerechnet, insbesondere für nachträgliche

Änderungen, Korrektur- und Rückrechnungen, zusätzliche Meldungen, umfangreiche Nachberechnungen, Sonderauswertungen, außergewöhnlichen Beratungsaufwand sowie Prüfungen oder Nacharbeiten aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Auftraggeberdaten.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt.

§ 8 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Der Auftragnehmer ist bei erheblichem Zahlungsrückstand berechtigt, weitere Leistungen bis zum Ausgleich der offenen Forderungen zurückzuhalten, soweit gesetzlich zulässig. Die gesetzlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zur fristgerechten Abgabe von Meldungen oder Erklärungen bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der zur Vertragsdurchführung erforderlichen Zwecke. Soweit erforderlich, schließen die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

Der Auftragnehmer verpflichtet seine mit der Verarbeitung betrauten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit, soweit gesetzlich erforderlich. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an den Auftragnehmer rechtmäßig erfolgt. Beide Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten Daten.

§ 10 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation und Übermittlung von Abrechnungsdaten kann, soweit vereinbart, elektronisch erfolgen. Der Auftraggeber verwahrt Zugangsdaten und Kommunikationswege sicher und verhindert unbefugten Zugriff. Für besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten sollen vereinbarte sichere Übertragungswege verwendet werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die elektronische Kommunikation zu dokumentieren, soweit dies zur Durchführung und zum Nachweis des Auftrags erforderlich ist.

§ 11 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

Die gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten der jeweiligen Vertragsparteien bleiben unberührt. Nach Vertragsende stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die vereinbarten Unterlagen und Daten in einem angemessenen, technisch verfügbaren Format zur Verfügung. Soweit Unterlagen aufgrund gesetzlicher Pflichten aufbewahrt werden müssen, bleibt das Aufbewahrungsrecht des Auftragnehmers unberührt. Ein Anspruch auf Herausgabe interner Arbeitspapiere oder Kalkulationen besteht nicht, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 12 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Beschränkungen gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die auf unrichtigen, unvollständigen oder verspätet übermittelten Informationen des Auftraggebers beruhen, insbesondere bei fehlerhaften Angaben zu Arbeitszeiten, Vergütung, Steuermerkmalen, Sozialversicherungsstatus oder tariflicher Eingruppierung.

Der Auftraggeber bleibt für die Einhaltung seiner arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeberpflichten verantwortlich, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil des Auftrags sind.

§ 13 Korrekturen und Nachberechnungen

Stellt eine Vertragspartei einen Fehler in einer Abrechnung fest, wird dieser nach Kenntnisnahme und soweit möglich korrigiert. Vom Auftragnehmer zu vertretende Fehler werden ohne gesonderte Berechnung korrigiert. Korrekturen aufgrund nachträglich vom Auftraggeber mitgeteilter oder geänderter Informationen können gesondert vergütet werden.

§ 14 Beginn und Beendigung des Vertrags

Der Vertrag beginnt zu dem im Auftrag vereinbarten Zeitpunkt. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde, kann der Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei erheblichem Zahlungsverzug, wiederholter Verletzung von Mitwirkungspflichten, nachhaltiger Störung des Vertrauensverhältnisses oder unzulässiger Weisung des Auftraggebers. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform, sofern gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist.

§ 15 Übergabe bei Beendigung des Vertrags

Bei Vertragsbeendigung wirkt der Auftragnehmer im angemessenen Umfang an einer geordneten Übergabe der abrechnungsrelevanten Daten und Unterlagen mit. Darüber hinausgehende Tätigkeiten können nach Aufwand berechnet werden. Offene Vergütungsansprüche des Auftragnehmers bleiben von der Vertragsbeendigung unberührt.

§ 16 Änderungen der AGB

Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt. Gegenüber Unternehmern können Änderungen mit angemessener Ankündigungsfrist erfolgen, soweit gesetzlich zulässig. Individuelle vertragliche Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und gesetzlich zulässig ist.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit gesetzlich zulässig. Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers vereinbart, soweit gesetzlich zulässig. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 19 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften. Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrags sollen aus Gründen der Nachweisbarkeit in Textform erfolgen, soweit gesetzlich zulässig.